

teile als **unvereinbar** erwiesen. Damit löst sich das Begnadigungsrecht von seiner geschichtlichen Wurzel, der oberstrichterlichen Gewalt des Landesherrn, und wird zu einer besonderen Art des Dispensationsrechts (in Preußen letztes sog. Konfirmationsdekret bei einem Todesurteile 1878).

Dagegen bietet ihrem Inhalte nach die richterliche Gewalt **keine besondere Richtung der Staatstätigkeit** dar. In dem Erlasse von Rechtsnormen und von tatsächlichen Anordnungen erschöpfen sich die staatsrechtlichen Typen der staatlichen Wirksamkeit überhaupt. Die richterlichen Entscheidungen sind tatsächliche Anordnungen. Woburch die richterliche Tätigkeit sich aus der anderer Staatsorgane heraushebt, ist nur die formelle Seite, die verfassungsrechtliche Unabhängigkeit gegenüber dem Monarchen, die verwaltungsrechtliche gegenüber den Organen der Justizaufsicht und die besondere prozessrechtliche Form unter Anhörung und Mitwirkung der Parteien, worin sich das Verfahren abspielt.

Das **ursprüngliche Gebiet der Rechtssprechung** war die Anwendung des Privatrechts in der Form des Zivilprozesses, die des Strafrechts in der Form des Strafprozesses, dazu einige Verwaltungssachen, die nach geschichtlicher Überlieferung von den Gerichten in richterlicher Unabhängigkeit als freiwillige Gerichtsbarkeit erledigt wurden. Die Bezeichnung als Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte erinnert daran, daß es sich um die ursprüngliche Regel handelt. Doch das Zusammenfallen von Recht und Gericht, das bis in das Zeitalter der absoluten Monarchie gedauert hat, ist längst verschwunden. Die Rechtsordnung hat sich über das Gebiet des Privat-, Straf- und Prozeßrechts, den Forderungen des Rechtsstaates entsprechend, **ausgedehnt**. Und zu der alten Gerichtsbarkeit der ordentlichen Gerichte sind neue Zweige der Rechtssprechung, z. B. der Verwaltungsrechtspflege, gekommen. Es handelt sich um kein geschlossenes Gebiet, sondern die Zulässigkeit des Rechtsweges bedarf der Prüfung im einzelnen Falle. Erfahrungsgemäß dehnt sich im konstitutionellen Staate, wie das Gebiet der Gesetzgebung auf Kosten der freien Regierung, so das der Rechtssprechung auf Kosten der freien Verwaltung immer mehr aus.